

# KELSEN IN KÜRZE

## **Kelsens Betätigungsfeld**

In seinem Leben hat sich *Kelsen* auf verschiedenen Gebieten der Rechtswissenschaft betätigt und jeweils beachtete Werke dazu veröffentlicht. Sein weites Beschäftigungsfeld umfasst zum einen die **Soziologie**, bei der er sich um eine Abgrenzung der soziologischen und der juristischen Rechtslehre bemühte (bedeutendstes Werk auf diesem Gebiet: „Der soziologische und der juristische Staatsbegriff“, 1922).

Des Weiteren war er aktiv in der **Staatslehre** und beschäftigte sich dort insbesondere mit dem Sozialismus und der Demokratie. Auf dem Gebiet des Sozialismus setzte er sich vor allem mit dem Marxismus auseinander und gab der Auffassung *Lassalles* vom Staatssozialismus gegenüber der *Marxschen* Lehre den Vorzug. Sozialismus war nach *Kelsen* somit nur möglich im und durch den Staat, nicht dagegen ohne den Staat (bedeutendstes Werk: „Sozialismus und Staat. Eine Untersuchung der politischen Theorie des Marxismus“, 1920). *Kelsen* selbst war ein Verfechter der Demokratie und des Liberalismus, wenngleich er als ein sehr ideologiekritischer Denker auch deren Schwächen nicht zu übersehen vermochte („Vom Wesen und Wert der Demokratie“, 1920).

Nicht zuletzt befasste sich *Kelsen* mit **Staatsrecht**. So gilt er durch seine Mitarbeit an dem Österreichischen Bundesverfassungsgesetz, von dem insbesondere der Abschnitt über die Verfassungsgerichtsbarkeit aus seiner Feder stammt, als Begründer der modernen Verfassungsgerichtsbarkeit („Kommentar zum Bundesverfassungsgesetz“, 1922; „Österreichisches Staatsrecht“, 1923). Seit seinem Ruf nach Köln führte er auch intensive Studien im **Völkerrecht** durch und schuf zum Recht der 1945 gegründeten Vereinten Nationen den ersten großen Kommentar und zugleich ein mehrfach aufgelegtes und noch heute oftmals zitiertes Lehrwerk („Recht der Vereinten Nationen“, 1950; ferner „Principles of International Law“, 1952).

Sein bevorzugtes Gebiet war aber das der **Rechtstheorie**. Dabei beschränkte sich *Kelsen* auf eine rein formalistische Betrachtung. So verdiente sein Hauptwerk „Reine Rechtslehre“ die Bezeichnung „rein“, weil er allgemeingültige Aussagen nur über die formalen Strukturen des Rechts traf, ohne auf inhaltliche Fragen einzugehen und dadurch insbesondere auch unabhängig von naturwissenschaftlichen, ethischen und rechtspolitischen Wertungen zu sein. Nach *Kelsen* scheiden diese Elemente als Gegenstand einer (rechts)wissenschaftlichen Betrachtung aus, weil sie von Land zu Land, von Gesetz zu Gesetz und von Epoche zu Epoche wechseln und ihnen somit jede Allgemeingültigkeit fehlt. In seiner Rechtslehre wollte er aber nur behandeln, was und wie das Recht ist, nicht dagegen, wie es sein oder gemacht werden sollte. Freilich wollte *Kelsen* nur die Rechtswissenschaft, nicht das Recht von derartigen inhaltlichen Wertungen befreien. Sein Ziel war, die Rechtswissenschaft dadurch auf die Höhe einer echten Geisteswissenschaft zu heben.

## **Kelsen als Begründer des kritischen Rechtspositivismus**

In seiner Betrachtungsweise des Rechts findet sich *Kelsen* auf der Linie des Rechtspositivismus wieder. Dieser wollte wie sein Vorbild der Naturwissenschaften auf tatsächliche Gegebenheiten, d.h. auf faktisch bestehende Rechtsordnungen abstellen. Ob eine Norm dem Recht zugeordnet werden konnte, entschied sich daher allein anhand positiver im Sinne gesetzter Anknüpfungspunkte. Als solche herangezogen wurden etwa der staatliche Wille, die Macht des Staates, das Recht nötigenfalls zwangsweise durchzusetzen, oder die Anerkennung durch die Bürger als verbindliches Recht.

Diesen Kriterien ist jedoch gemein, dass sie außerhalb des Rechts stehen. Der Rechtspositivismus war somit nicht in der Lage, ein geschlossenes System des Rechts zu bilden. Erst *Kelsen* vermochte dies zu bewerkstelligen, indem er den Geltungsgrund des Rechts in sich selbst in Gestalt einer Grundnorm sah. Dadurch wandelte er den älteren Rechtspositivismus in einen kritischen Rechtspositivismus. Jede Norm kann danach von einer anderen, übergeordneten Norm abgeleitet werden. Sie ist zugleich nur dann gültig und somit Bestandteil des Rechts, wenn sie nach den Vorgaben der übergeordneten Norm gesetzt wird. Dies führt letztendlich zu einem Stufenbau der Rechtsordnung, an deren Spitze die so genannte hypothetische Grundnorm als oberste Norm steht. Hypothetisch ist diese Grundnorm deswegen, weil sie im Gegensatz zu den anderen, untergeordneten Normen nicht tatsächlich gesetzt, sondern nur gedanklich vorausgesetzt ist.

Bei der Frage der Zugehörigkeit einer Norm zum Recht verzichtet der Rechtspositivismus auf jegliche inhaltliche Bewertung. Anders als die Naturrechtslehre verneint er einen Zusammenhang zwischen Moral und Recht, so dass es danach kein von der Natur vorgegebenes, überpositives Recht gibt, an dem sich das gesetzte („unnatürliche“) Recht messen lassen müsste. Moralisch oder gerecht zu sein ist somit keine Voraussetzung für eine Norm, Recht zu sein. Aufgrund der Relativität von Gerechtigkeit und Moral führte dies ansonsten dazu, dass jede positive Rechtsordnung mit irgendeiner der mannigfaltigen Gerechtigkeitsvorstellungen in Widerspruch geraten müsse.